

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrats</b>	Nr. <b>060/2014</b>
--	------------------------

### Betreff:

Festlegung der Zahl der Stellvertreter des Landrats und ihre Wahl

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: LR Dr. Gericke	27.06.2014
--	------------

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag legt die Zahl der zu wählenden Stellvertreter des Landrats auf **3** fest.
2. Aufgrund des gemeinsamen Wahlvorschlages sind die stellvertretenden Landräte bzw. die stellvertretende Landrätin des Kreises Warendorf:
  1. stellv. Landrat: CDU
  2. stellv. Landrat: SPD
  3. stellv. Landrat: CDU

**Erläuterungen:**

Gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 KrO wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Landrats. Er kann gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KrO weitere Stellvertreter wählen.

Gem. § 46 Abs. 2 KrO wird bei der Wahl der Stellvertreter des Landrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei ist gem. § 46 Abs. 2 Satz 2 KrO die Reihenfolge der Stellvertreter nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw.

Der Landrat hat nach § 46 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 KrO Stimmrecht.

**Anlagen:**

Beispielberechnung für die Wahl der stellv

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat